



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



77. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2021

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 13. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-6-2-7	6
Bekanntmachung zum Integrationspreis 2021 Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten	7
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Sinzing über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing vom 25. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-41-3	7
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Tegernheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Tegernheim vom 25. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-42-4	9
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Obertraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Obertraubling vom 25. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-33-9	11
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Köfering über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering vom 28. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-43-3	12
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Kalchreuth über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Kalchreuth vom 3. Februar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-44-3	14

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung und Reaktivierung des Gleisanschlusses im Werk Freihungsand, Markt Freihung, Landkreis Amberg-Weizsach, der Firma Strobel Quarzsand GmbH Nr. 26-3914.054.08-II/5-3120/20	15
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2021	16
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2021	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2021	18

Personalnachrichten

Nachruf für im Jahr 2020 verstorbene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	19
---	----



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 13. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-6-2-7

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg abgeschlossene Vereinbarung vom 10. Dezember 2020 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 8. Juni 1978, geändert durch Vereinbarung vom 13. August 2001, über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg amtlich bekannt.

Diese Änderungsvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 12. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-6-2-6 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 13. Januar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Frank Zeitler

und

die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
vertreten durch den stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Johann Wilhelm

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 20. Februar 1978/18. April 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 der Zweckvereinbarung wird auf Grund der Einbindung von Personal weiterer Fachstellen der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, sowie des gestiegenen Verwaltungsaufwands in den letzten Jahren angepasst:

Der Zweckverband zahlt an die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg für die unter § 1 beschriebenen Arbeiten und alle damit verbundenen Auslagen nach folgender detaillierter Berechnung:

- 3 % Kämmerer (Jahresbezüge)
- 5 % Buchhalter (Jahresbezüge)
- 3 % Schreibkraft (Jahresbezüge)
- 2 % Geschäftsstellenleiter (Jahresbezüge)
- 25 % Sachbearbeiter Verwaltung (Jahresbezüge)
- 5 % Ingenieur Hochbau (Jahresbezüge)
- 3 % Ingenieur Tiefbau (Jahresbezüge)
- 7 % Personalsachbearbeiter (Jahresbezüge)
- 3 % Putzfrau (Jahresbezüge)
- 3 % Mietkosten (Jahresmiete)
- 3 % Sachkosten (Jahresaufwand)
- 3 % Porto/ Telefon (Jahresaufwand)
- 1 % EDV-Kosten (Jahresaufwand)
- 3 % Bewirtschaftungskosten (Jahresaufwand)

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (Aufsichtsbehörde) in Kraft, gleichzeitig tritt die Fassung der Änderung der Zweckvereinbarung vom 13. August 2001 außer Kraft.

Für den Zweckverband
laut Beschluss
vom 28. Juli 2020

Für die Verwaltungsgemeinschaft
Nabburg laut Beschluss
vom 19. November 2020

Nabburg, den 10. Dezember 2020

Nabburg, den 10. Dezember 2020

Zeitler
1. Vorsitzender

Wilhelm
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung zum Integrationspreis 2021
Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten**

Die Regierung der Oberpfalz vergibt für den Regierungsbezirk 2021 wieder einen Integrationspreis. Mit diesem Preis werden Initiativen und Projekte in der Oberpfalz ausgezeichnet, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise fördern und sich in besonders gelungener Weise für ein interkulturelles Miteinander vor Ort einsetzen. Die herausragenden Leistungen sowie innovativen Ideen sind beispielhaft.

Ein zentrales Anliegen ist dabei die Verbesserung der Bildungssituation. Zudem soll der Partizipationsprozess vor allem auch auf der örtlichen Ebene unterstützt werden. Ferner möchten wir die Aktivitäten, die die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, in der Öffentlichkeit bekannt und sichtbar machen, um das Bewusstsein für Integration zu wecken und dadurch andere zum Mitwirken anzuregen.

Mit der Verleihung der Preise ist die wichtige Botschaft verbunden, dass gesellschaftliches Engagement anerkannt wird und ein gutes Miteinander nur gelingen kann, wenn sich alle Akteurinnen und Akteure vor Ort dafür einsetzen.

Aktivitäten, welche die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, sollen als Anerkennung mit Preisen bedacht werden, für die in unserem Regierungsbezirk **insgesamt 5.000,00 €** zur Verfügung stehen. Bürgerschaftliches Engagement von Vereinen und Organisationen sowie unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen dabei eine besondere Rolle spielen.

Da uns die einzelnen Aktivitäten vor Ort nicht immer bekannt sind, bitten wir Sie, uns entsprechende Projekte mit einer Beschreibung der Aktivitäten direkt zu melden oder Ihnen bekannte Personen, Vereine, Organisationen von der Auslobung der Preise zu verständigen, um entsprechende Unterlagen an uns zu senden.

Ihre Bewerbungsunterlagen (formloses Anschreiben, kurze Beschreibung der Aktivitäten, evtl. Presseberichte u. ä.) richten Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2021 an die Regierung der Oberpfalz, Bereich 1 – Sachgebiet 14.2, 93039 Regensburg**.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Näheres zur Bayerischen Integrationspolitik finden Sie im Internet unter:

<https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/index.php>

Regensburg im Februar 2021
Regierung der Oberpfalz

Dr. Thomas Thaller
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Sinzing
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing
vom 25. Januar 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-8-41-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Sinzing abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 8./13. Januar 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-41-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 25 Januar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Sinzing**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Sinzing
vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Grossmann

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Sinzing überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Sinzing auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Sinzing und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Sinzing verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Sinzing zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 13. Januar 2021
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sinzing, den 8. Januar 2021
Gemeinde Sinzing

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Tegernheim
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Tegernheim
vom 25. Januar 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-8-42-4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Tegernheim abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 13./19. Januar 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Tegernheim amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 21. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-42-3 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 25. Januar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Tegernheim**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Tegernheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Max Kollmannsberger

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1**Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Tegernheim (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Tegernheim überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Tegernheim auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Tegernheim und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Tegernheim verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Tegernheim zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 19. Januar 2021
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Tegernheim, den 13. Januar 2021
Gemeinde Tegernheim

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Max Kollmannsberger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Obertraubling
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Obertraubling
vom 25. Januar 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-8-33-9**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Obertraubling abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24. November/8. Dezember 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Obertraubling amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-33-8 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 25. Januar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Obertraubling**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Obertraubling
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Graß

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Obertraubling (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Obertraubling überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Obertraubling auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Obertraubling und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Obertraubling verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.

- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 15. Dezember 2021.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 8. Dezember 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Obertraubling, den 24. November 2020
Gemeinde Obertraubling

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Rudolf Graß
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Köfering
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering
vom 28. Januar 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-8-43-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Köfering abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15./21. Januar 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 25. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-43-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 28. Januar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Köfering**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Köfering
vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Dirschl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Köfering (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Köfering überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Köfering auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Köfering und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Köfering verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Köfering zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 21. Januar 2021
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Köfering, den 15. Januar 2021
Gemeinde Köfering

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Armin Dirschl
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Kalchreuth
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Kalchreuth
vom 3. Februar 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-8-44-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Kalchreuth abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 7./10. Dezember 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Kalchreuth amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-44-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 3. Februar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Kalchreuth**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Kalchreuth
vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Saft

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Kalchreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Kalchreuth überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Kalchreuth auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Kalchreuth und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Kalchreuth verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Kalchreuth zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 10. Dezember 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Kalchreuth, den 7. Dezember 2020
Gemeinde Kalchreuth

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herbert Saft
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung und Reaktivierung des Gleisanschlusses im Werk Freihungsand, Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach, der Firma Strobel Quarzsand GmbH Nr. 26-3914.054.08-II/5-3120/20

Die Firma Strobel Quarzsand GmbH plant den Neubau bzw. die Reaktivierung eines Anschlussgleises mit Neubau eines Verladeturms an der Bahnlinie Weiden-Nürnberg in Höhe des Werksgeländes Freihungsand. Mit den Baumaßnahmen soll ein Teil des Abtransports hochwertiger, aufbereiteter Sande von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Im Rahmen der Maßnahme erfolgt der Neubau einer Einhausung im Verladebereich (mit Asphaltierung der Gleise in diesem Bereich), die Reaktivierung des bestehenden Gleises im östlichen Teil und der Neubau eines Rangiergleises in westlicher Richtung mit begleitendem Rangierweg und Zaunanlage.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 5 und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nach dem Schalltechnischen Gutachten der Akustik/Bauphysik Consultants vom 5. Dezember 2019 nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Gleisanschluss-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt worden. Die erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze sind in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsverfahren ermittelt worden. Es werden Kompensationsmaßnahmen auf Flur-Nr. 667 der Gemarkung Seugast erbracht. Mit Durchführung der Maßnahmen (Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen) kann sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen der Errichtung des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt vermieden bzw. minimiert werden.

Die für die Gleisanschluss-Erweiterung vorgesehenen Flächen sind nicht bewaldet.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet bzw. umgeschlagen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung des Gleisanschlusses keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nur geringfügig (ca. 1300 m²) statt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt; das Vorhaben wird innerhalb der bestehenden Werksanlagen realisiert.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Die geplante Erweiterung des Gleisanschlusses hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 21. Januar 2021
Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABI Nr. 1/2004 S.3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABI Nr. 1/2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 1.235.980 EUR

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 179.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 983.480 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2019.

§ 5

Der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-2-9-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 21. Dezember 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2015 (RABI S. 24), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.555.100,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	374.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

2.099.900 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2019.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1512.2-3-8-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str.11a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiden i.d.OPf., den 13. Januar 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf
für das Jahr 2021**

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), geändert durch Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung vom 23. Juli 2018 (RABl OPf. S. 91) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) erlässt der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.350.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.002.100 €
und einem Saldo von	348.700 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben von	4.222.000 €.
----------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwandorf, den 20. Januar 2021
Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Feller Andreas
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Die Regierung der Oberpfalz gedenkt ihrer im Jahr 2020 verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herrn Leitenden Baudirektor a.D. **Kurt Marzelli**,
Sachgebietsleiter des damaligen Sachgebiets 430 „Straßen- und Brückenbau“,
verstorben am 12. Januar 2020 im Alter von 94 Jahren

Herrn **Paulus Hildebrand**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 425 „Ortsplanungsstelle“,
verstorben am 15. Februar 2020 im Alter von 85 Jahren

Herrn **Karl Klügl**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 100 „Zentrale Dienste“,
verstorben am 12. März 2020 im Alter von 82 Jahren

Herrn **Friedrich Plötz**,
Mitarbeiter im Sachgebiet 14.2 „Unterbringung und Verteilung
von Flüchtlingen, Integration“,
verstorben am 13. April 2020 im Alter von 63 Jahren

Herrn **Hansjörg Giebelen**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 100 „Zentrale Dienste“,
verstorben am 17. Juli 2020 im Alter von 78 Jahren

Herrn **Alfons Fink**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 14 „Flüchtlingsbetreuung und Integration“,
verstorben am 19. August 2020 im Alter von 73 Jahren

Frau **Reinhilde Weinzierl**,
Mitarbeiterin im damaligen Sachgebiet 120.5 „Beihilfe“,
verstorben am 22. September 2020 im Alter von 92 Jahren

Herrn Leitenden Baudirektor a.D. **Josef Koller**,
Mitarbeiter im damaligen Sachgebiet 430 „Straßen- und Brückenbau“,
verstorben am 23. November 2020 im Alter von 85 Jahren

Frau Regierungsamtmann **Gabriele Zilker**,
staatliche Beamtin bei der Bezirkssozialhilfeverwaltung,
verstorben am 27. November 2020 im Alter von 74 Jahren

Herrn Technischen Oberamtsrat a.D. **Oswin Wrba**,
Mitarbeiter beim Gewerbeaufsichtsamt,
verstorben am 18. Dezember 2020 im Alter von 96 Jahren

Herrn Leitenden Baudirektor a.D. **Burkhard Greger**,
Sachgebietsleiter des damaligen Sachgebiets 423 „Siedlungs- und Wohnungsbau“,
verstorben am 19. Dezember 2020 im Alter von 81 Jahren

Sie haben durch ihren engagierten Einsatz dazu beigetragen, die Oberpfalz in allen Belangen voranzubringen.

Wir werden ihnen allen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Regensburg, 25. Januar 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender